

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Bezirksgericht zurückgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation der beiden Entscheidungen der Instanzgerichte beantragt. Er hat Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung des § 1 StEG gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zwar den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und zutreffend das Vorliegen einer Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums (§ 29 StEG, § 266 StGB) bejaht. Indes kann dem Kreisgericht weder hinsichtlich der aus den tatsächlichen Feststellungen gezogenen Schlußfolgerungen zur Einschätzung der Person des Angeklagten und der Motive seines Handelns noch in seinem generellen Ausgangspunkt gefolgt werden, der Angeklagte habe durch sein Verhalten dem VEB Kraftverkehr einen unmittelbaren Schaden zugefügt. Insoweit mangelt es an einer Auseinandersetzung darüber, in welcher Form und mit welcher Auswirkung der Angeklagte den Tatbestand der Untreue verwirklicht hat.

Die Annahme des Kreisgerichts, daß der Angeklagte den Betrieb um über 4 000 M geschädigt und dies auch gewollt habe, ist nicht begründet. Sie steht im Widerspruch zum Beweisergebnis und resultiert letztlich aus einer fehlerhaft vorgenommenen inhaltlichen Bestimmung der Untreue, die nicht nur in Form der Vermögensschädigung, sondern auch in Form der Vermögensgefährdung begangen werden kann. Dieser Unterschied ist vom Kreisgericht offensichtlich verkannt worden. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß der pflichtwidrig während der Arbeitszeit — eine Genehmigung des Betriebes lag insoweit nicht vor — vorgenommene Aufbau des Pkw des Angeklagten für sich allein den Tatbestand der Untreue nicht begründen kann, sondern allenfalls eine disziplinarische Verantwortlichkeit auslöst.

Auch die Tatsache, daß ein leitender Mitarbeiter gegenüber seinem volkseigenen Betrieb Schulden hat und aus persönlichen Gründen diese Verbindlichkeiten zu begleichen zeitweilig nicht in der Lage ist, vermag im allgemeinen nicht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt vielmehr erst dann ein, wenn ein Leiter unter Mißbrauch seiner beruflichen Stellung im Betrieb private Arbeiten durchführen läßt und dadurch dem Betrieb einen Nachteil zufügt. Dabei stellt die Ausnutzung der Funktion ein strafatbegründendes Moment dar, das nicht, wie dies das Kreisgericht folgert, nochmals zusätzlich für die Strafzumessung entscheidend herangezogen werden kann.

Bei der Einschätzung der Gefährlichkeit solcher durch Betriebsleiter oder andere leitende Mitarbeiter vorgenommenen hzw. zugelassenen Privatarbeiten im Betrieb muß jedoch unterschieden werden, ob dabei der Vorsatz auf eine Vermögensschädigung gerichtet ist oder aber nur Produktions- und Umlaufmittel des Betriebes auf Zeit unrechtmäßig in Anspruch genommen werden. So liegt eine bewußte Schädigung beispielsweise dann vor, wenn der Leiter Schwarzarbeiten durchführen läßt und sich das Ergebnis der Arbeit für immer rechtswidrig zueignet, z. B. bei Anfertigung von Gegenständen aus Betriebsmaterialien und deren Verwendung für persönliche Zwecke, ohne den Betrieb davon zu informieren und ohne den Willen zur Bezahlung. Läßt hingegen ein Betriebsleiter aus eigenem Material Arbeiten im Betrieb fertigen, ohne dabei den Betrieb um den Arbeitslohn schädigen zu wollen, und zahlt er dennoch zunächst längere Zeit nicht, weil es ihm an den erforderlichen Mitteln fehlt, so liegt u. U. eine Vermögensgefährdung vor, und zwar

insbesondere dann, wenn der Leiter solche Arbeiten ohne Zustimmung des Betriebes durchführen und diesen über die wirkliche Sachlage längere Zeit im unklaren läßt. Uth einen solchen Fall der Vermögensgefährdung handelt es sich auch in der vorliegenden Sache.

Der Angeklagte hat aus eigenen Mitteln Materialien zum Aufbau des Wagens zur Verfügung gestellt. Daß diese — wenn auch pflichtwidrig — während der Arbeitszeit vorgenommenen Reparaturen überhaupt nicht bezahlt werden sollten, ist nicht bewiesen. Im Gegenteil: daß die Vorgesetzte Dienststelle ebenso wie Betriebsangehörige darum wußten und die im Auftragsformular ausgewiesenen Arbeiten mit „pr.“ gekennzeichnet wurden, deutet eher darauf hin, daß der Angeklagte zwar seine Schulden bezahlen wollte, sich aber offensichtlich übernommen hatte und sie nicht umgehend begleichen konnte. Ihm kam es infolge seiner mit durch den Ankauf von Ersatzteilen im erheblichen Umfang (etwa 3 600 M) bedingten pekuniären Zwangslage offenbar gelegen, daß er seitens des Betriebes nicht ernstlich auf die Bezahlung gedrängt wurde.

Wie angesichts dieser Tatsachen das Kreisgericht zu dem Schluß kam, der Angeklagte sei überhaupt nicht gewillt gewesen, den Aufbau des Wagens zu bezahlen, ist schwer verständlich. Eine solche Behauptung stellt eine nicht gerechtfertigte Unterstellung dar, die vom Beweisergebnis nicht getragen wird und die weit mehr für den Angeklagten sprechenden Momente völlig unberücksichtigt läßt. Überdies geht auch die weitere Argumentation des Kreisgerichts fehl, der Angeklagte sei auf Grund seiner fünfköpfigen Familie und seines Einkommens nicht in der Lage gewesen, den Anschaffungspreis und die Unterhaltungskosten für ein Kraftfahrzeug aufzubringen.

Tatsächlich hatte der Angeklagte einige Ersparnisse, die er zum Ankauf des Wagens und für Ersatzteile verwandte, und verfügte immerhin zusammen mit seiner Ehefrau über ein monatliches Nettoeinkommen von über 1000 M, lebte also in Verhältnissen, die — wie die gesellschaftliche Praxis in der Deutschen Demokratischen Republik beweist — den Ankauf und die Unterhaltung eines Kraftwagens durchaus ermöglichen und nicht generell ausschließen.

Somit ergibt sich also, daß der Angeklagte beim Aufbau des Wagens nicht Untreue in Form einer Vermögensschädigung, sondern in Form einer Vermögensgefährdung begangen hat. Dabei erfüllt das Nichtzahlen der Schulden allein überhaupt nicht den Tatbestand der Untreue; dieser ist erst dadurch gegeben, daß der Angeklagte als Außenstellenleiter seine Vorgesetzte Betriebsleitung über die gegen ihn bestehenden Forderungen im unklaren ließ, nicht von sich aus um eine saubere und korrekte, möglicherweise durch Stundung oder Ratenzahlungsbewilligung zu erreichende Regelung der Angelegenheit bemüht war und seinen Betriebsleiter bei entsprechenden Nachfragen im Glauben beließ, daß die Angelegenheit in Ordnung ginge. Durch dieses Verhalten wurde das Vermögen des VEB Kraftverkehr gefährdet, der insoweit keinen genauen Überblick über seine Vermögenslage hatte.

Mit der Einschätzung dieser Handlungsweise des Angeklagten als Untreue in Form der Vermögensgefährdung ergibt sich aber, daß ein solches Verhalten nicht so schwer wiegt wie eine tatsächliche Vermögensschädigung. Deshalb hätte schon aus diesem Grunde der Ausspruch einer bedingten Verurteilung in Erwägung gezogen werden müssen.

Auch das bisherige gesellschaftliche Gesamtverhalten des Angeklagten spricht nicht gegen, sondern für eine solche Maßnahme. Bei aller kritikwürdigen Haltung